

Olbertz · Ostländer · Peters GmbH
Aachener-und-Münchener-Allee 1, 52074 Aachen

Geschäftsführer:

HARTMUT OLBERTZ
Diplom Betriebswirt
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

GÜNTER OSTLÄNDER
Diplom Betriebswirt · Steuerberater

MANFRED PETERS
Diplom Kaufmann · Steuerberater

MARION LOTHMANN
Steuerberaterin

Aachen, den 03.07.06
HO/CO

Betr.: Rundschreiben Juni

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie neue Mandanteninformationen (Juni 2006) in einem neuen Layout. Wir hoffen, daß die zweiseitige Darstellung die Lesbarkeit für Sie verbessert.

Vorab jedoch zwei aktuelle Beiträge:

Aus Anlaß der bereits jetzt im Gesetz verankerten **Erhöhung des Umsatzsteuerregelsatzes von 16 auf 19 %** geben wir Ihnen nachfolgende Informationen, damit Sie sich frühzeitig auf die Folgen der Steuererhöhung einstellen können. Hier können wir auf die Geschichte als Lehrmeister zurückgreifen, da bereits bei früheren Umsatzsteuererhöhungen damit zusammenhängende Probleme, insbesondere im Schreiben des BMF vom 2.10.1998, ausführlich behandelt wurden.

Anwendungsbeginn für den neuen allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %:

Maßgebend für die Anwendung des neuen Steuersatzes ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Entsprechendes gilt für Teilleistungen.

- 2 -

Behandlung bei der Ist-Versteuerung:

Teilentgelt - Anzahlung/Vorauszahlung - vor dem 1.1.2007 vereinnahmt, Leistung nach dem 31.12.2006 ausgeführt:

Gemäß § 27 S. 3 UStG ist die für die vor dem 1.1.2007 vereinnahmten Teilentgelte geschuldete **weitere Umsatzsteuer** in Höhe von 3 % für **den** Voranmeldungszeitraum zu berechnen und zu entrichten, in dem Leistung ausgeführt wird.

Behandlung bei der Soll-Versteuerung:

Wenn Teilentgelte vor dem 1.1.2007 vereinnahmt, die Leistung aber nach dem 31.12.2006 ausgeführt wird:

Die vor dem 31.12.2006 vereinnahmten Anzahlungen oder Vorauszahlungen unterliegen dem Steuersatz von 16 %. Eine Berichtigung dieser Rechnungen ist nicht erforderlich, wenn in der Endrechnung über die nach dem 31.12.2006 ausgeführte gesamte Leistung eine Rechnung mit Steuersatz 19 % erteilt wird.

Behandlung von Alt-Verträgen:

Alt-Verträge sind solche, die vor dem 1.1.2007 abgeschlossen, aber nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden. In der Regel ist der bis zum Jahreswechsel geltende allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 % enthalten.

Das Steuerrecht geht von einer Anpassung des **Steuerausweises** von 16 auf 19 % aus. Aus der Regelung über den Steuerausweis folgt aber nicht, daß die Unternehmer berechtigt sind, bei der Abrechnung der vor dem 1.1.2007 vereinbarten Leistungen die Preise entsprechend der eingetretenen umsatzsteuerlichen Mehrbelastung zu erhöhen. Es handelt sich dabei vielmehr um eine zivilrechtliche Frage, deren Beantwortung von der jeweiligen Vertrags- und Rechtslage abhängt.

- Berechnung der Umsatzsteuer bei gesetzlich vorgeschriebenen Entgelten

Soweit die Unternehmer berechtigt sind, die für die jeweilige Leistung geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vorgeschriebenen Entgelt zu berechnen (z.B. Steuerberatergebührenverordnung, Honorarordnung für Architekten, Ingenieure, Bundes-Rechtsanwaltsgebührenordnung) können sie für ihre nach dem 31.12.2006 ausgeführten Leistungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung die Umsatzsteuer nach dem ab 1.1.2007 geltenden allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % dem Entgelt hinzurechnen.

- Ansprüche auf Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung in anderen Fällen nach § 29 (2) UStG

Nach dieser Vorschrift kann der Unternehmer, wenn er eine Leistung nach dem 31.12.2006 ausführt, von dem Empfänger dieser Leistung unter bestimmten Voraussetzungen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen. Eine der Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch ist, daß die Leistung auf einem Vertrag beruht, der vor dem 1.9.2006 geschlossen worden ist. Außerdem dürfen die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben.

- Übergangsregelungen für Werklieferungen und -leistungen

Die nachfolgenden Regeln sind insbesondere dann interessant, wenn der Leistungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Ist der Leistungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt, so kann er i.d.R. die erhöhte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Wird eine Werkleistung teilweise im Jahr 2006 und teilweise im Jahr 2007 ausgeführt, so stellt sich die Frage, welcher Steuersatz auf welchen Teil des Entgeltes der Unternehmer abführen muß. Grundsätzlich ist bei einer einheitlichen Werkleistung der Zeitpunkt der Fertigstellung für die zutreffende Umsatzsteuer maßgeblich. Wird also das Werk im Jahr 2007 fertiggestellt, so unterliegt es in vollem Umfang dem erhöhten Steuersatz. Etwas anderes kann bei Teilleistungen gelten:

1. Es muß sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
2. Der Leistungsteil muß, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 1.1.2007 abgenommen sein. Ist er Teil einer Werkleistung, so muß er vor dem 1.1.2007 vollendet oder beendet worden sein.
3. Vor dem 1.1.2007 muß vereinbart worden sein, daß für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Sind für Teile einer Werklieferung oder -leistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, so muß die vertragliche Vereinbarung vor dem 1.1.2007 entsprechend geändert werden.
4. Das Teilentgelt muß gesondert abgerechnet werden.
5. Besonders genaue Regelungen gibt es für Teilleistungen im Baugewerbe (OFD Karlsruhe vom 19.9.2005). Danach gilt im wesentlichen folgendes:

Art der Arbeit	Teilungsmaßstäbe
1. Erdarbeiten	Gegen eine haus- oder blockweise Aufteilung bestehen keine Bedenken.
2. Maurer- oder Betonarbeiten	Bei Neubauten können Teilleistungen im allgemeinen nur haus- oder blockweise bewirkt werden. Eine geschoßweise Aufteilung kann nach Auffassung der OFD grundsätzlich nicht zugelassen werden.
3. Naturwerkstein- und Betonwerksteinarbeiten	Bei Objekten, die miteinander verbunden sind, kann eine stückweise Aufteilung vorgenommen werden.
4. Außenputzarbeiten	Es bestehen keine Bedenken gegen eine haus- oder blockweise Aufteilung bis zur Dehnungsfuge.
5. Zimmererarbeiten	Aufteilung haus- oder blockweise zulässig.
6. Dachdeckerarbeiten	Aufteilung haus- oder blockweise zulässig.
7. Klempnerarbeiten	Aufteilung ist je nach Art der Arbeit haus- oder stückweise zulässig (z.B. Regenrinne mit Abfallrohr hausweise, Fensterabdeckungen (außen) stückweise).
8. Putz- und Stuckarbeiten (innen)	Gegen eine Aufteilung nach Wohnungen oder Geschossen bestehen keine Bedenken.
9. Fliesen- und Plattenlegerarbeiten	Vgl. BdF-Erlaß vom 23.11.1967 IV A/2 - S 7440 - 3/67 - Abschnitt 2 Nr. 2 Beispiel 4, BStBl 1968, 461
10. Tischlerarbeiten 11. Schlosserarbeiten 12. Glaserarbeiten	Aufteilung erscheint je nach Art der Arbeit im Regelfall stückweise zulässig (z.B. bei Tischlerarbeiten je nach Tür und Fenster, bei Schlosserarbeiten je Balkongitter).

Erhöhungen der Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen/freiberuflichen Bereich ab Juli 2006

Ab 1.7.2006 werden die Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte auf insgesamt 30% erhöht. Die Formel für die Gleitzone zwischen 400,01 Euro und 800 Euro im Monat wird entsprechend angepaßt.

Mit freundlichem Gruß



H. Olbertz

Olbertz · Ostländer · Peters GmbH
Aachener-und-Münchener-Allee 1, 52074 Aachen

Geschäftsführer:

HARTMUT OLBERTZ
Diplom Betriebswirt
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

GÜNTER OSTLÄNDER
Diplom Betriebswirt · Steuerberater

MANFRED PETERS
Diplom Kaufmann · Steuerberater

MARION LOTHMANN
Steuerberaterin

Die Mandanten-Information

Juni 2006

Themen dieser Ausgabe

- Zwei weitere Gesetze in Kraft
- Wichtige Eckpunkte zweier Gesetzentwürfe
- Einnahmeüberschussrechner: Ansparabschreibung
- Übertragung stiller Reserven
- Gesellschafter-Geschäftsführer: Pensionszusagen
- Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch: Angaben
- Ehepaare: Fahrzeitveränderungen nach Umzug
- Verrechenbarkeit von Spekulationsverlusten
- Freiaktionen statt Bardividende
- Schutz von Betriebsgeheimnissen gestärkt
- Arbeitslosenversicherung: Mutterschutzzeiten
- Wichtige Steuertermine im Juni 2006

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

am 6. 5. 2006 sind zwei weitere Gesetze in Kraft getreten: das **Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung** und das **Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen** (vgl. zu den einzelnen Regelungen und ihrer jeweiligen zeitlichen Wirksamkeit unsere Ausgabe Mai 2006). Ergänzend zu den in unserer letzten Ausgabe gemachten Ausführungen, weisen wir noch darauf hin, dass die Beschränkung der Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens erstmals für Wirtschaftsjahre gilt, die nach dem 31. 12. 2005 beginnen.

Gesetzgebung

Im Folgenden erläutern wir Ihnen **wichtige Eckpunkte zweier aktueller Gesetzentwürfe**. Bitte beachten Sie, dass insoweit Änderungen noch möglich sind, bis das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.

Entwurf eines Mittelstandsentlastungsgesetzes

Am 25. 4. 2005 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft verabschiedet.

Hiernach ist u. a. geplant, die **steuerliche Buchführungspflichtgrenze** auf 500.000 € im Kalenderjahr anzuheben. Dies soll für Umsätze gelten, die nach dem 31. 12. 2006 beginnen. Eine Übergangregelung soll sicherstellen, dass

Steuerpflichtige keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten, wenn sie zwar nach bisherigem Recht buchführungspflichtig waren, nicht jedoch nach neuem Recht. Zudem ist vorgesehen, den für die **Kleinbetragsrechnungen** geltenden Gesamtbetrag von gegenwärtig 100 € auf 150 € zu erhöhen sowie die Verpflichtung zur Vorsteuerberichtigung zu beschränken. Einen **Datenschutzbeauftragten** müssten nach dem Entwurf nur noch Unternehmen bestellen, die mindestens zehn statt bisher fünf Mitarbeiter damit beschäftigen, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Gesetzentwurf zur Änderung des Betriebsrentengesetzes

Die Bundesregierung hat zudem einen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes verabschiedet. Als Träger der gesetzlichen Insolvenzsiche-

rung der betrieblichen Altersversorgung zahlt der Pensions-Sicherungs-Verein aG im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten an die Versorgungsberechtigten. Hierfür erhebt er Beiträge bei den Mitgliedsarbeitgebern. Bei der Beitragskalkulation bleiben bisher die zu sichernden unverfallbaren Anwartschaften von Arbeitnehmern insolvent gewordener Betriebe außer Betracht. Dadurch wird die Ausfinanzierung insolvenzbedingter Lasten z. T. weit in die Zukunft verschoben.

Künftig soll das **Finanzierungsverfahren auf vollständige Kapitaldeckung umgestellt** werden. Hierfür sieht der Gesetzentwurf vor, dass

- in Zukunft neben den Versorgungsansprüchen auch die zu sichernden Anwartschaften periodengerecht bereits im Jahr der Insolvenz von den insolvenzsicherungspflichtigen Unternehmen ausfinanziert werden und
- die bereits in der Vergangenheit aufgelaufenen Anwartschaften nachfinanziert werden. Die Nachfinanzierung der Deckungslücke soll auf 15 Jahre verteilt werden.

Eine Umstellung der Finanzierung wäre kurz- und mittelfristig mit **erhöhten Betriebsausgaben für die insolvenzsicherungspflichtigen Arbeitgeber** verbunden, weil die Mittel zur Ausfinanzierung der in der Vergangenheit bereits entstandenen und künftig neu entstehenden Betriebsrentenanwartschaften früher gezahlt werden müssten als bisher. Diese Änderungen würden am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Steuerrecht

Unternehmer & Freiberufler

Ansparabschreibung: Anforderungen bei der Gewinnermittlung

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) genügt es bei **Einnahmeüberschussrechnern** für den **Betriebsausgabenabzug**, wenn die notwendigen Angaben zur Funktion des Wirtschaftsguts und zu den voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in einer zeitnah erstellten Aufzeichnung festgehalten werden. Diese Aufzeichnung müsse dabei in den steuerlichen Unterlagen des Steuerpflichtigen aufbewahrt und auf Verlangen jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Hintergrund: Das Einkommensteuergesetz enthält im Zusammenhang mit der Bildung von Rücklagen keine Regeln über den **Nachweis der künftigen Investitionen**. Es bedarf also nicht der Vorlage von Investitionsplänen.

Andererseits darf aber die Bildung von Rücklagen bzw. der Abzug entsprechender Betriebsausgaben nach ständiger BFH-Rechtsprechung auch nicht „ins Blaue hinein“ erfolgen. Die voraussichtliche Investition muss deshalb bereits bei Bildung der Rücklage bzw. beim Betriebsausgabenabzug so konkret und genau **bezeichnet** werden, dass im Investitionsjahr festgestellt werden kann, ob sie tatsächlich auch dem entspricht. Das erfordert bereits zu diesem Zeitpunkt **konkrete Angaben zur Funktion** des noch nicht vorhandenen Wirtschaftsguts.

Übertragung stiller Reserven nur eingeschränkt möglich

In der Vergangenheit konnten die stillen Reserven, die infolge der Veräußerung eines zum Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters gehörenden Wirtschaftsguts aufgedeckt wurden, nicht auf Reinvestitionen im Gesamthandsvermögen einer Schwestergesellschaft übertragen werden (§ 6b Absatz 10 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002). Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt dies auch für den Fall, dass der veräußernde Gesellschafter als Einziger am Vermögen der Schwestergesellschaft beteiligt war.

Die im Streitjahr 1999 geltenden Vorschriften sahen Folgendes vor: Verkäufer von Immobilien, die im Verkaufsjahr oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden waren, konnten im Veräußerungsjahr von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen **Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abziehen**.

Wichtige **Voraussetzungen** hierfür:

1. Die veräußerten Wirtschaftsgüter mussten im Zeitpunkt des Verkaufs mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben, und
2. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter mussten auch zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehört haben.

Die Krux: Mit der Einführung des § 6b Absatz 10 Einkommensteuergesetz durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 hatte sich der Gesetzgeber von der bisher herrschenden *gesellschafterbezogenen* Betrachtungsweise getrennt und der Mindermeinung angeschlossen, demzufolge diese *Vorschrift gesellschafterbezogen* auszulegen sei. Diese Vorschrift war in den Veranlagungszeiträumen 1999 bis 2001 – und damit auch im Streitjahr – gültig.

Folglich konnte im vorliegenden Streitfall – nach Ansicht des BFH zu Recht – der Gewinn aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers nicht mehr anteilig auf Investitionen im Gesamthandsvermögen einer anderen Personengesellschaft (an der der Mitunternehmer ebenfalls beteiligt ist) übertragen werden.

Erteilung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Werden bei einer neu gegründeten GmbH Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer erteilt, kommt es nach Ansicht der Finanzverwaltung i. d. R. dann zu keiner verdeckten Gewinnausschüttung, wenn zwischen Gesellschaftsgründung und Pensionszusagen ein Zeitraum von **wenigstens fünf Jahren** besteht.

Hintergrund: Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft würde einem geschäftsfremden Geschäftsführer erst dann eine Pension zusagen, wenn er die künftige wirtschaftliche Entwicklung (und damit die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft) zuverlässig abschätzt.

zen kann. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus 1999 nur dann gemacht, wenn die künftige wirtschaftliche Entwicklung aufgrund der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit hinreichend deutlich abgeschätzt werden kann (z. B. in den Fällen der Betriebsaufspaltung und der Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft).

Von dieser schematischen Handhabung der Finanzverwaltung hinsichtlich des 5-Jahreszeitraums ist nunmehr das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern in einem Urteil abgewichen:

Eine **unternehmensbezogene Wartezeit von drei Jahren und elf Monaten** von der Neugründung bis zur zeitgleichen Erteilung von Pensionszusagen an drei Gesellschafter-Geschäftsführer kann demnach ausreichend sein, wenn

1. sowohl die Umsatzerlöse als auch die Gewinne (vor Sonderabschreibung) eine deutlich positive Aufwärtsentwicklung gezeigt haben (hier: jährliche Verdopplung der Umsätze) und
2. die Finanzierbarkeit der Pensionszusagen durch den Abschluss von Rückdeckungsversicherungen abgesichert ist.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Die erforderlichen Angaben für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber die Erlaubnis, einen Dienstwagen auch privat zu nutzen, so muss er den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Nach dem Einkommensteuergesetz wird der Vorteil monatlich pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises bewertet (**1 %-Regelung**). Alternativ kann der Arbeitnehmer jedoch auch das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisen.

Da der Begriff des „ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs“ gesetzlich nicht näher bestimmt ist, kommt es hinsichtlich der hierfür erforderlichen Angaben immer wieder zu Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung.

Als Faustregel gilt: Grundsätzlich muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu den beruflichen Reisen Angaben

1. zum Datum,
2. zum Reiseziel,
3. zum aufgesuchten Kunden bzw. zum Gegenstand der dienstlichen Verrichtung und
4. zu dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs enthalten.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs können dabei **mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen beruflichen Reise** miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Hierfür genügt es, den am Ende der Reise erreichten **Kfz-Gesamtkilometerstand** zu vermerken, wenn zusätzlich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der entsprechenden zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden.

Wichtig: Der Übergang von der beruflichen zur privaten Nutzung des Fahrzeugs muss im Fahrtenbuch durch die Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Gesamtkilometerstands dokumentiert werden.

Umzugsbedingte Fahrzeitveränderungen berufstätiger Ehepartner

Umzugskosten sind als Werbungskosten abziehbar, wenn der Umzug nahezu ausschließlich beruflich veranlasst ist. So verhält es sich z. B., wenn sich durch den Umzug der erforderliche Zeitaufwand für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wesentlich vermindert. Von einer solchen **wesentlichen Verkürzung** sprechen Finanzverwaltung und Rechtsprechung, wenn die Fahrzeit zur Arbeit **mindestens um eine Stunde täglich verkürzt** wird.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist allerdings bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten, die beide berufstätig sind, zu beachten, dass die sich jeweils ergebenden Fahrzeitveränderungen **nicht zusammenzurechnen** sind. Sie sind also weder zu addieren noch zu saldieren.

Das Gericht wertete die Verlängerung der Wegstrecke zur Arbeit für den anderen Ehepartner infolge des Mitumzugs als eine **Folge der gemeinsamen Lebensführung**. Zwar sei der Wille zur gemeinsamen Lebensführung in der Ehe ein privater Veranlassungsgrund. Diesen Willen könne das Einkommensteuerrecht indes nicht ohne Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes bei der Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von „Doppelverdienern“ unberücksichtigt lassen.

Kapitalanleger

Verrechenbarkeit von Spekulationsverlusten

Der Spekulationsgewinn im Einkommensteuerrecht bezeichnet den Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft. Er ist bei Wertpapieren steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Bis zum Jahr 1998 konnten Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur mit Spekulationsgewinnen aus demselben Kalenderjahr ausgeglichen werden. Ab 1999 wurde das Gesetz dahingehend neu gefasst, dass diese Spekulationsverluste die entsprechenden Gewinne aus dem Vorjahr bzw. den späteren Jahren mindern.

Hinsichtlich der Verrechenbarkeit dieser Verluste hatte die Finanzverwaltung in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ausgeführt, dass der am Schluss eines jeden Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag gesondert festzustellen sei.

Dies sieht der Bundesfinanzhof nun jedoch anders: Nach einer neuen Entscheidung bedarf es gerade **keines gesonderten Feststellungsverfahrens**. Denn weder im Gesetz sei ein gesondertes Feststellungsverfahren für negative Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften vorgesehen, noch ein entsprechender Wille des Gesetzgebers erkennbar, so die Richter. Über die Verrechnung nicht ausgleichsfähiger Verluste aus privaten Veräußerungs-

geschäften müsse vielmehr in dem Veranlagungszeitraum entschieden werden, in dem die verrechenbaren positiven Einkünfte aus solchen Geschäften erzielt werden.

Nicht steuerfrei: Freiaktien anstelle von Bardividende

Bei einer Kapitalerhöhung einer Kapitalgesellschaft durch die Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital gehört der Wert der neuen Anteilsrechte bei den Anteilseignern nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften (Gesetz über die steuerrechtlichen Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln). Eine solche Steuerbefreiung greift jedoch nicht ein, wenn diese Freiaktien die Bardividende ersetzen.

In einem jetzt vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall sah die Satzung einer niederländischen Kapitalgesellschaft für den Aktionär die Möglichkeit vor, statt Dividenden Freiaktien zu beziehen. Nach Auffassung des BFH stellen diese Freiaktien beim Aktionär Einnahmen aus Kapitalvermögen dar.

Begründung: Beschließt die Hauptversammlung die Ausschüttung des Bilanzgewinns, wird damit jeder Aktionär Gläubiger eines selbständigen und von der Mitgliedschaft unabhängigen, sofort fälligen Anspruchs gegen die Gesellschaft auf Auszahlung der beschlossenen Dividende. Dieser Dividendenanspruch ist auf die Zahlung einer Barsumme, d. h. einer Bardividende gerichtet.

Die Freiaktien wurden durch den Verzicht auf die Bardividende erworben, sodass deren Bezug die **Folge einer individuellen Erwerbsentscheidung** sei. Da nach dem von den Beteiligten beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis Freiaktien und Dividendenbezug austauschbar und gleichwertig seien, bestehe eine „tatsächliche Vermutung“ dafür, dass der Börsenwert der bezogenen Aktien zumindest der „ersetzten“ Bardividende entspreche.

Wirtschaftsrecht

Schutz von Betriebsgeheimnissen gestärkt

Das Bundesverfassungsgericht hat den Rechtsschutz der Wettbewerber eines früheren Monopolunternehmens eingeschränkt. Die Karlsruher Richter gaben einer Verfassungsbeschwerde der Deutschen Telekom statt.

Das Unternehmen kann nun darauf bestehen, dass zahlreiche Seiten seiner Kalkulationsunterlagen geschwärzt wer-

den, bevor seine Konkurrenten Entscheidungen der Netzagentur vor den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen.

Die Regulierungsbehörde war vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zunächst verpflichtet worden, gegenüber Telekom-Wettbewerbern sämtliche Kalkulations- und Genehmigungsunterlagen des Bonner Konzerns offen zu legen – eine brisante Offenbarung. Denn auf deren Grundlage hatte die Netzagentur dessen Entgelte für einen Zugang zum Telekommunikationsnetz genehmigt.

Eine so umfassende Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verstoße jedoch gegen die **Berufsfreiheit**, urteilte das Verfassungsgericht. Es reiche nicht aus, dass das BVerwG eine Herausgabe von Informationen nur bei „existenzbedrohenden oder nachhaltigen Nachteilen“ ablehnen wollte.

Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes bei der Arbeitslosenversicherung

In dem Zeitraum vom 1. 1. 1998 bis zum 31. 12. 2002 sah eine gesetzliche Regelung vor: Zeiten, in denen Frauen wegen der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote ihre versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrechen, werden bei der Berechnung der Anwartschaftszeit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nicht berücksichtigt.

Dies ist mit dem **Schutz- und Fürsorgeanspruch der Mutter** nach dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einer aktuellen Entscheidung.

Begründung: Wenn der Gesetzgeber in dem Mutterschutzgesetz vorschreibt, dass Frauen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen, so ist er auch gehalten, die sich aus diesem Verbot unmittelbar ergebenden sozialrechtlichen Nachteile soweit wie möglich auszugleichen. Ansonsten bliebe der mit den Beschäftigungsverboten angestrebte Schutz von Mutter und Kind unvollständig. Der Gesetzgeber ist jetzt verpflichtet, bis zum 31. 3. 2007 für den betroffenen Zeitraum eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

Hinweis: Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die noch nicht rechts- oder bestandskräftig abgeschlossen sind, bleiben ausgesetzt bzw. sind auszusetzen. Auf diese Weise sollen die Betroffenen von der entsprechenden Neuregelung profitieren können. Zwar bleiben bereits bestandskräftige Entscheidungen von diesem Beschluss unberührt; das BVerfG hat jedoch darauf hingewiesen, dass es dem Gesetzgeber unbenommen sei, die Wirkung dieser Entscheidung auch auf bereits bestandskräftige Bescheide zu erstrecken.

Wichtige Steuertermine im Juni 2006

12. 6. Umsatzsteuer; Lohnsteuer*; Solidaritätszuschlag*; Kirchenlohnsteuer ev.*; Kirchenlohnsteuer r.kath.*; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer**; Solidaritätszuschlag**; Kirchensteuer ev.**; Kirchensteuer r.kath.**

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 15. 6. 2006 (bzw. bis zum 16. 6. 2006, sofern Fronleichnam ein Feiertag ist). Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[* bei monatlicher Abführung für Mai 2006; ** für das II. Quartal 2006]